



Richtlinien

für die Jusos in der SPD Landesorganisation Hamburg

Änderungen sind erfolgt:

1979 (§14 Nr.1)

1983/84 (§7 Nr. 1),

1987 (§8 Nr.3, §11 Nr.4)

1990 (red. Überarbeitung, inhaltl. Änderungen u. Ergänzungen in §§ 3, 4, 5, 8, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 16)

1991 (§4 Nr.3, §5 Nr.2, §11 Nr.3)

1994 (§3 Nr.2, §4 Nr.3, §8 Nr.1, Nr.3, §9, §10 Nr. 1, §11 Nr. 2, Nr. 4, §14 Nr.3)

1997 (§7 Nr.1, §7 Nr.3, neu §7 Nr.4, §10 Nr.1, neu §10 Nr.1 Sätze 6, 7, 8 u. 9;

Diese Änderungen erfolgten entgegen §17 nur durch Beschluss des SPD Landesvorstandes)

2000 (§7 Nr. 1+2, §10 Nr. 1, §11 Nr. 3, §13 Nr. 1, §14 Nr. 2, §18 neu eingefügt)

2004 (§2, §14 Nr. 1+2)

2007 (Umfassende Änderungen und Ergänzungen in §§

1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18)

2010 Novellierung gemäß „Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften

in der SPD“, SPD Parteivorstand, 22.03.2010, gemäß § 10 OrgStatut

2019 umfassende Novellierung

2021 (§4 Nr. 6, §13 Nr. 2a)

Richtlinien

für die Jusos in der

SPD Landesorganisation Hamburg

Inhaltsverzeichnis:

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41

- I. Grundsätze, Aufgaben und Organisation (§§ 1 – 4)
- II. Gliederungen und Projektgruppen (§§ 5 – 7)
- III. Der Landesverband (§§ 9 – 13)
- IV. Schlussbestimmungen (§§ 14 – 15)

Abschnitt I.

Grundsätze, Aufgaben und Organisation

(§§ 1 – 4)

§1 – Grundsätze

(1) Die Jusos Hamburg bilden eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.

(2) Die Tätigkeit der Jusos Hamburg ist Teil der Parteiarbeit. Organisatorische Grundlage

für diese Tätigkeit sind die 'Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD'.

(3) Mitglieder der Jusos Hamburg sind alle Mitglieder der SPD Hamburg, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden Mitglieder vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jusos gewählt, so können sie diese bis zum Ende der Amtsperiode ausüben. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der SPD sind, ist nach Maßgabe der Organisationsstatuts der SPD möglich.

(4) Für alle Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

(5) In den Richtlinien wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche

Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87

§2 – Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Jusos Hamburg sind:

- innerhalb der Jugend für die Ziele der Sozialdemokratie zu wirken,
- zur Weiterentwicklung der Europäischen Sozialdemokratie beizutragen,
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
- die Arbeit der SPD im Sinne des Grundsatzprogramms zu unterstützen,
- politische Aufklärung besonders unter den Jungwählerinnen zu betreiben,
- durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zu Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Ethnien und Kulturen beizutragen.

§3 – Aufbau

(1) Der organisatorische Aufbau der Jusos Hamburg orientiert sich an dem der SPD Hamburg, er gliedert sich in Land, Kreise und Juso-Gruppen.

(2) Organe der Jusos Hamburg sind

- a. die Landesdelegiertenkonferenz (LDK),
- b. der Landesvorstand (LV).

§4 – Übergreifende Regelungen

(1) Gremien der Jusos Hamburg tagen grundsätzlich juso- und parteiöffentlich. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(2) In allen zu wählenden Gremien der Jusos Hamburg werden jeweils mindestens 40% der Plätze durch Frauen bzw. Männer besetzt.

(3) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit

diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

(4) Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(5) Vorstände sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder erschienen ist. Die

Geschäftsordnungen können Umlaufbeschlüsse vorsehen. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn innerhalb einer von der Geschäftsordnung festzulegenden Frist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes teilgenommen hat.

(6) Bei den Wahlen zu Vorsitzenden gemäß §5 Absatz 3 Buchstabe a, § 6 Absatz 3 Buchstabe a und §13 Absatz 2 Buchstabe a können auch zwei Personen gemeinschaftlich antreten und gemeinsam als Vorsitzende gewählt werden (Doppelspitze). Diese zwei Vorsitzenden dürfen nicht demselben Geschlecht angehören, wobei mindestens eine Person eine Frau sein muss.

88

Abschnitt II.

89

Gliederungen und Projektgruppen

90

(§§ 5 – 7)

91

92

§5 – Juso-Gruppen

93

(1) Die organisatorische Grundeinheit ist die Juso-Gruppe. Juso-Gruppen dürfen sich distriktsübergreifend organisieren. Innerhalb eines SPD-Distriktes dürfen jedoch nicht mehrere Gruppen bestehen.

94

95

96

(2) Zur Gründung einer Gruppe sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Die Auflösung

97

98

einer Gruppe erfolgt dann, wenn die Zahl der Mitglieder auf der Hauptversammlung drei unterschreitet.

99

100

(3) Die Vollversammlung einer Juso-Gruppe wählt

101

a. die Gruppenvorsitzende

102

b. einer von der Vollversammlung festzulegenden Zahl von stellvertretenden

103

Gruppenvorsitzenden

104

c. einer von der Vollversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzerinnen,

105

die zusammen der Gruppenvorstand bilden, sowie

106

d. die Delegierten für die LDK,

107

e. ggf. die Delegierten für die Kreisdelegiertenversammlung der Jusos.

108

(4) Ein Protokoll der Wahl-Jusogruppensitzung mit den Namen der gewählten Delegierten

109

110

zusammen mit einer Liste der Anwesenden bei dieser Juso-Gruppensitzung bei

111

der LGF schnellstmöglich, mindestens jedoch fünf Tage vor der nächsten LDK, einzureichen.

112

113

(5) Die Amtszeit der Juso-Gruppenvorstände beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Wahl. Organisationswahlen sollen spätestens 3 Monate nach Ende der Amtszeit erfolgen.

114

115

116

117

§6 – Kreisverbände

118

(1) Alle Mitglieder innerhalb eines SPD-Kreises bilden einen Juso-Kreisverband. Ihm gehören

119

120

alle Juso-Gruppen im Gebiet des Kreisverbandes an.

121

(2) Die Kreisversammlungen der Jusos Hamburg sind entweder Kreisvollversammlungen

122

123

oder Kreisdelegiertenversammlungen. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

124

125

(3) Die Kreisversammlungen wählen einen Kreisvorstand, der

126

a. aus der Kreisvorsitzenden

127

b. einer Kreisgeschäftsführerin

128

c. einer von der Kreisversammlung festzulegenden Zahl von stellvertretenden Kreisvorsitzenden

129

130

d. einer Frauenbeauftragten

131

e. einer von der Kreisversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzerinnen.

132

besteht. Die Kreisversammlung kann beschließen, dauerhaft auf die Wahl einer

133

Kreisgeschäftsführerin zu verzichten. Die Wahlprotokolle sind der LGF zuzustellen.

134

(4) Die Amtszeit der der Kreisvorstände beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Wahl.

- 135 Organisationswahlen sollen spätestens 3 Monate nach Ende der Amtszeit erfolgen.
136 (5) Die Mitglieder der Kreisvorstände führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Sie sind für
137 ihre ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
138 (6) Änderungen der Versammlungsform gemäß Absatz 2 und Beschlüsse gemäß
139 Absatz
140 3 Satz 2 setzen einen Beschluss der Kreisversammlung mit qualifizierter Mehrheit
141 voraus. Ein so gefasster Beschluss gilt erstmals für die nächste Kreisversammlung
142 bzw. die nächste Kreisversammlung mit Wahlen.
143 (7) Kreisverbände die aus nur einer Juso-Gruppe bestehen, übernehmen die Aufgaben
144 der Juso-Gruppe für ihr Gebiet. Dazu gehört insbesondere auch die Wahl der
145 Delegierten
146 für die LDK (§5 Abs. 4 d.).
147

148 **§7 – Projektgruppen**

- 149 Der LV betreut die folgenden Projektgruppen: Juso-Schülerinnen Hamburg, die Juso-
150 Azubi-Gruppe Hamburg, sowie die Juso-Hochschulgruppen aller Hamburger
151 Universitäten.
152 Organisatorische Grundlage bilden die 'Grundsätze und Richtlinien für die
153 Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD'.
154
155

156 **Abschnitt III.**

157 **Landesverband**

158 **(§§ 8 – 13)**

159 **§8 – Die Landesdelegiertenkonferenz**

- 160 (1) Die LDK ist das höchste beschlussfassende Gremium der Jusos Hamburg. Die LDK
161 soll einmal pro Quartal stattfinden und hat folgende Aufgaben:
162
163 ■ Wahl und Kontrolle des Landesvorstandes,
164 ■ Nominierung der Vertreterinnen der Jusos Hamburg im SPD Landesvorstand,
165 ■ Wahl der Delegierten für den Bundeskongress (BuKo) und den Bundesausschuss
166 (BA)
167 ■ Festlegung des Corporate Designs der Jusos Hamburg und seiner Gliederungen,
168 ■ Beschlussfassung über gestellte Anträge.
169 (2) Der Landesvorstand hält einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht.
170 (3) Antragsberechtigt sind die Juso-Gruppen, die Kreise, der LV, sowie die
171 Projektgruppen.
172 (4) Die Legitimation der Delegierten prüft eine von der LDK gewählte
173 Mandatsprüfungskommission.
174 Die LDK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß
175 gewählten Delegierten anwesend sind. Ist die LDK beschlussunfähig, ist sie innerhalb
176 von 3 bis 6 Wochen erneut einzuberufen. Diese LDK ist unabhängig von der
177 Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
178 (5) Die LDK gibt sich eine dauerhafte Geschäftsordnung. Zusätzlich kann sie eine
179 allgemeine
180 Geschäftsordnung erlassen, die für den LV, alle Kreise, Juso-Gruppen, Projektgruppen
181 und Arbeitskreise gilt, soweit sie sich keine eigene Geschäftsordnung

182 geben.

183 (6) Die LDK wählt ein Präsidium, dass für die unparteiische Leitung der Konferenzen
184 zuständig ist. Das Präsidium besteht aus drei bis vier Personen, die nicht dem aktuellen
185 LV angehören sollen.

186

187 **§9 – Zusammensetzung der Landesdelegiertenkonferenz**

188 (1) Die LDK besteht aus Delegierten, die jährlich auf Gruppenebene zu wählen sind.
189 Die

190 Anzahl der Delegierten pro Juso-Gruppe berechnet sich gemäß der Zahl ihrer Mitglieder
191 dividiert durch 40 (Standardrundung), mindestens jedoch eine Delegierte pro
192 Juso-Gruppe.

193 (2) Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 21.Tag vor einer
194 Landesdelegiertenkonferenz.

195 (3) Die Mitglieder des LV nehmen - sofern sie nicht Delegierte sind - ohne Stimmrecht
196 an der LDK teil.

197

198 **§10 – Einladung der Landesdelegiertenkonferenz**

199 (1) Eine LDK muss auf Beschluss des LV oder auf Antrag von mindestens drei
200 Kreisvorständen

201 einberufen werden. Der LV legt den Termin fest.

202 (2) Sie wird möglichst vier Wochen zuvor per E-Mail/ auf der Internetseite angekündigt,
203 mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.

204 (3) Der LV setzt für die LDK eine Antragsfrist fest, die mindestens 14 Tage vor Beginn
205 der Konferenz enden muss. Rechtzeitig beim LV eingegangene Anträge werden den
206 Delegierten zugeleitet. Die LDK kann die Stellung von Initiativanträgen zulassen.
207 Näheres

208 regelt die Geschäftsordnung.

209

210 **§11 – Antragskommission**

211 Um die inhaltliche Arbeit und Antragsberatung auf den Landesdelegiertenkonferenzen
212 zu verbessern, richten die Jusos Hamburg eine Antragskommission ein. Diese
213 Kommission hat eine Beratungsfunktion im Vorfeld einer LDK und kein inhaltliches
214 Vorschlagsrechtsrecht. Näheres über Aufgabenumfang und personelle
215 Zusammensetzung

216 regelt eine von der LDK zu erlassene Richtlinie, die einer qualifizierten Mehrheit
217 bedarf. Sie darf dabei weitere Unvereinbarkeiten mit anderen Ämtern oder Aufgaben
218 vorsehen.

219

220 **§12 – der Landesvorstand**

221 (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Jusos Hamburg zuständig, soweit sie
222 nicht durch diese Richtlinien oder dem SPD-Organisationstatut einem anderen Organ
223 zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

224 a. die Einberufung und organisatorische Vorbereitung von LDKen

225 b. die öffentliche Repräsentanz der Jusos Hamburg

226 c. die Anwerbung von Mitgliedern

227 d. die Betreuung der Projektgruppen

228 e. Umsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz

- 229 (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden sowie den
230 stellvertretenden
231 Vorsitzenden. Die Landesgeschäftsführerin unterstützt den GLV in seiner
232 Arbeit und nimmt an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 233 (3) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der
234 Landesgeschäftsführerin,
235 der Frauenbeauftragten und weiteren von der LDK zu wählenden Jusos
236 (Beisitzerinnen). Der Landesvorstand setzt sich dabei aus mindestens einem
237 stimmberechtigten
238 Mitglied aus jedem Kreisverband zusammen. Die Vorsitzenden der Projektgruppen
239 (§7) sowie die Vertreterinnen der Kreisverbände (Absatz 4) treten beratend
240 hinzu.
- 241 (4) Die Kreisvorstände benennen ein Mitglied aus ihrer Mitte als Kreisvertreter.
242 Beschlüsse
243 über Änderungen der Vertretung treten mit Übersendung des Beschlussprotokolls
244 an die LGF in Kraft.
- 245 (5) Der LV gibt sich eine Geschäftsordnung. Er setzt Arbeitskreise ein. Er kann
246 Aufgaben
247 an den geschäftsführenden Vorstand delegieren. Der Vorstand kann besondere, ihm
248 zugewiesene Aufgaben auch an einzelne Mitglieder des LV übertragen und ist
249 berechtigt,
250 entsprechende Vollmachten zu erteilen.
- 251 (6) Der LV tritt in der Regel monatlich zusammen. Darüber hinaus auf Wunsch der
252 Vorsitzenden
253 oder vier anderer LV-Mitglieder. Die Geschäftsführerin hat in grundsätzlichen,
254 ihre (An-)Stellung betreffenden Angelegenheiten kein Anwesenheits-, Teilnahme-,
255 Rede- oder Stimmrecht.
- 256 (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind für ihre
257 ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Die
258 Geschäftsführerin ist von Satz 1 ausgenommen.

259 **§13 – Wahl des Landesvorstandes**

- 260 (1) Reguläre Vorstandswahlen finden auf der ordentlichen LDK im vierten Quartal eines
261 jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl statt. Die Amtszeiten der dort gewählten
262 dauert vom Zeitpunkt der Wahl an zwei Jahre. Es gilt die Wahlordnung der
263 SPD.
264
- 265 (2) Die LDK wählt
266 a. eine Landesvorsitzende
267 b. eine von der LDK festzulegenden Zahl von stellvertretenden Landesvorsitzenden
268 c. eine Landesgeschäftsführerin
269 d. eine Frauenbeauftragte
270 e. eine von der LDK festzulegenden Zahl von Beisitzerinnen.
- 271 (2a) Die LDK kann beschließen, einen Teil oder alle der Beisitzerinnen in Einzelwahl für
272 spezifische Aufgaben zu wählen. Ein solcher Antrag muss mit der Einladung zugehen.
- 273 (3) Scheidet ein Mitglied des LV während der Amtsperiode aus, so hat auf der nächsten
274 LDK, sofern es sich nicht um eine ordentliche LDK mit Wahl gemäß Absatz 1 handelt,
275 die Nachwahl der nicht besetzten Vorstandsämter zu erfolgen. Die Amtszeit der dort
276 Gewählten endet mit Ende der Amtszeit der restlichen Vorstandsmitglieder gemäß

277 Absatz 1. Handelt es sich dabei um die Landesvorsitzende, so kann der Vorstand
278 eine der stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer bis zur nächsten LDK für diese
279 Position ernennen.

280 (4) Die Landesdelegiertenkonferenz kann dem gesamten LV oder einzelnen
281 Vorstandsmitgliedern
282 gemäß Absatz 2 per Beschluss mit qualifizierter Mehrheit das Misstrauen
283 aussprechen. Wird dem Landesvorstand oder einem Mitglied gemäß Satz 1 das
284 Misstrauen ausgesprochen, so scheiden die betroffenen Mitglieder mit sofortiger
285 Wirkung
286 aus dem LV aus. Ein Beschluss bedarf eines Antrages der mindestens 14 Tage
287 vor der LDK eingereicht werden muss. Antragsberechtigt sind 3 Kreisvorstände oder
288 40% der LDK-Delegierten. Wenn ein Antrag Abwahl auf der Tagesordnung steht, so
289 müssen auch die gegebenenfalls zu erfolgenden Nachwahlen auf der Tagesordnung
290 stehen. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

291

292

293 **§14 – Antidiskriminierungsstelle**

294 Um die Würde und persönliche Integrität aller Mitglieder zu schützen richten die
295 Jusos Hamburg eine Antidiskriminierungsstelle ein. Mitglieder des LV dürfen für die
296 Dauer ihrer Amtszeit nicht Teil der Antidiskriminierungsstelle sein. Näheres über
297 Aufgabenumfang
298 und personelle Zusammensetzung regelt eine von der LDK zu erlassene
299 Richtlinie, die einer qualifizierten Mehrheit bedarf. Sie darf dabei weitere
300 Unvereinbarkeiten
301 mit anderen Ämtern oder Aufgaben vorsehen.

302

303

304 **Abschnitt IV.**

305 **Schlussbestimmungen**

306 **(§§ 14 – 15)**

307

308 **§15 – Kommunikation mit den Mitgliedern**

309 (1) Die Jusos kommunizieren mit ihren Mitgliedern grundsätzlich per E-Mail. Die
310 schriftliche

311 Form im Sinne dieser Richtlinie bleibt entsprechend auch dann gewahrt, wenn
312 eine Einladung per E-Mail verschickt wurde, bzw. das Mitglied per E-Mail mit den
313 Jusos in Kontakt getreten ist. Dies gilt insbesondere auch für Einladungen zu
314 Mitgliederversammlungen

315 und Delegiertenkonferenzen. Bei Mitgliedern ohne an die SPD
316 bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgt die Kommunikation per Brief.

317 (2) Ein versandtes Einladungsschreiben oder Schreiben gilt dem Mitglied als
318 zugegangen,

319 wenn es an die letzte von dem Mitglied der SPD bekannt gegebene E-Mail-
320 Adresse bzw. Anschrift gerichtet ist. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich,
321 Änderungen der E-Mail-Adresse oder der Anschrift der SPD gegenüber bekannt zu
322 geben.

323

324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350

§16 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften, Änderungen

(3) Diese Richtlinie ist von der LDK am 29. September 2019 beschlossen worden. Sie tritt erst mit Beschlussfassung durch den Landesvorstand der SPD Hamburg in Kraft, frühestens jedoch zum 01.11.2019. In Bezug auf die Zusammensetzung der Vorstände gemäß § 6 Absatz 3 und §12 Absatz 2 und 3, sowie die Länge der Amtszeit gemäß §13 Absatz 1 gilt sie erstmals für die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gewählten Vorstände.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die 'Richtlinien für die JungsozialistInnen in der SPD Landesorganisation Hamburg' außer Kraft.

(5) Änderungen dieser Richtlinien setzen einen Beschluss der LDK voraus, der einer qualifizierten Mehrheit bedarf. Sie treten erst mit Beschlussfassung durch den Landesvorstand der SPD Hamburg in Kraft.

Gezeichnet der Landesgeschäftsführer



Lasse Nielsen